Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 86/61

Verkündet
am 25. Juni 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1) bis 3)

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter L e p i n s k i und
Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. März 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind die Hinterbliebenen des bei der Beklagten satzungsgemäß versichert gewesenen Unternehmers Paul G[illegible] (G.), der am 19. September 1958 auf einer Geschäftsfahrt einen Verkehrsunfall erlitt und am 21. September 1958 den Unfallfolgen erlag. Die Witwe, die im Unternehmen des G. mit tätig gewesen war, beantragte Gewährung der Hinterbliebenenbezüge. Auf Verlangen der Beklagten legte sie den letzten vor dem Unfalltage ausgefertigten Einkommensteuerbescheid vor, der das Jahr 1955 betraf und ein Einkommen aus Gewerbebetrieb von 13.167,- DM feststellte. Gleichzeitig teilte in ihrem Auftrag der Helfer in Steuersachen D[illegible] mit, daß für 1956 ein Einkommen aus Gewerbebetrieb von 15.482,- DM erklärt sei; der gewerbliche Gewinn für 1957 werde voraussichtlich 17.549,- DM betragen.

Zur Zeit des Unfalls galt für den Jahresarbeitsverdienst (JAV) der bei der Beklagten versicherten Unternehmer § 31 ihrer Satzung in einer am 28.5./22.7.1958 mit Wirkung vom 1. Juli 1958 beschlossenen, vom Bundesversicherungsamt am 10. September 1958 genehmigten Änderung. § 31 in der nunmehrigen Fassung lautet wie folgt:

" (1) Sämtlichen Geldleistungen mit Ausnahme der in § 33 Abs. 2 dieser Satzung angeführten Leistungen wird das vom Finanzamt festgestellte Einkommen aus dem Unternehmen zugrunde gelegt, das bei der Berufsgenossenschaft versichert ist. Für die Berechnung der Geldleistungen allein maßgebend ist der letzte vor dem Unfalltag ausgefertigte Einkommensteuerbescheid, ohne Rücksicht auf den darin erfaßten Einkommenszeitraum.

(2) Sind Unternehmer und Ehegatte gemeinsam im Unternehmen tätig, so wird als Anteil des Verletzten der Teil des Einkommens zugrunde gelegt, den der Unternehmer für den Einkommenszeitraum angegeben hat, der nach Abs. 1 Satz 2 der Berechnung der Geldleistungen zugrunde zu legen ist.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Wurden die Anteile nicht angegeben, so gilt als Jahresarbeitsverdienst für Unternehmer und Ehegatte je die Hälfte des Einkommens.

(3) Für Mindest- und Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes gilt § 563 Abs. 3 RVO entsprechend.".

Nach dieser Bestimmung legte die Beklagte der Errechnung der Hinterbliebenenrente und des Sterbegeldes als JAV die Hälfte des für 1955 veranlagten Einkommens mit 6.583,50 DM zugrunde. Sie erteilte einen dementsprechenden Bescheid über Hinterbliebenenrente und Sterbegeld vom 20. November 1958.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) legten die Klägerinnen den inzwischen ergangenen Einkommensteuerbescheid vom 6. November 1958 für das Jahr 1956 vor und gaben an, daß für 1957 ein Einkommensteuerbescheid noch nicht ergangen sei. Sie vertraten die Ansicht, daß das Einkommen für 1957 der Ermittlung des JAV zugrunde gelegt werden müsse, weil der im letzten Jahr vor dem Unfall erzielte Verdienst für die Rentenberechnung maßgebend sein müsse. Indem sie sich auf die von dem Helfer in Steuersachen [redacted] erteilte Auskunft stützten, beantragten sie die Gewährung von Hinterbliebenenrente und Sterbegeld unter Zugrundelegung eines JAV von 8.774,50 DM (1/2 von 17.549,- DM). Das SG Gießen hat durch Urteil vom 7. März 1960 die Klage abgewiesen.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung, mit der die Klägerinnen wiederum die Zugrundelegung eines JAV in Höhe von 8.774,50 DM begehrt haben, durch Urteil vom 28. März 1961 (veröffentlicht in Breith. 1961, 809) zurückgewiesen: Der Inhalt des § 31 der Satzung in der seit dem 1. Juli 1958 geltenden Fassung sei - im Gegensatz zur vorhergehenden Fassung (BSG 5, 222; Hess. LSG, Breith. 1960, 681) - eindeutig und keiner Auslegung fähig. Unter Zugrundelegung dieser Neufassung des § 31, die zeitlich auf den Unfall des G. vom 19. September 1958 anzuwenden sei, habe die Beklagte den JAV nach dem letzten, vor dem Unfalltag ausgefertigten Einkommensteuerbescheid richtig errechnet. Die Auffassung der Klägerinnen, diese Satzungsbestimmung sei rechtsunwirksam, treffe nicht zu. Mit der Neufassung des § 31 habe die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Beklagte gegen keine gesetzliche Schranke ihrer auf § 677 Nr. 8 RVO beruhenden autonomen Rechtsetzung verstoßen. Insbesondere sei keine zwingende Vorschrift der RVO hierdurch verletzt worden. Wenn die Berufsgenossenschaften befugt seien, den JAV der versicherten Unternehmer völlig vom individuellen Einkommen zu lösen (BSG 5, 230), so dürften sie auch auf das letzte, zur Zeit des Unfalls durch Ausfertigung eines Einkommensteuerbescheides steuerlich erfaßte und abgeschlossene Jahreseinkommen abstellen. Der hiermit verbundene Nachteil des meist beträchtlichen Zeitabstands zwischen dem Unfall und dem Zeitraum, der für die JAV-Ermittlung maßgebend sei, treffe nicht einseitig die Unternehmer. Ihm stünden andererseits erhebliche verwaltungsmäßige Vorteile gegenüber, auch würden durch die Neuregelung Zufallsergebnisse bei der JAV-Ermittlung sowie eine unterschiedliche Behandlung der Bezieher von Renten an Verletzte und solchen an Hinterbliebene vermieden.- Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 13. April 1961 zugestellte Urteil haben die Klägerinnen am 24. April 1961 Revision eingelegt und sie am 12. Juni 1961 wie folgt begründet: § 31 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der jetzigen Fassung verstoße gegen das Gesetz und sei rechtsunwirksam. Zwar sei die Beklagte auf Grund ihrer Satzungsautonomie an sich berechtigt, die JAV-Berechnung nach sachgerechtem Ermessen zu regeln und evtl. sogar einen aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen ermittelten, frei gegriffenen Festbetrag zu bestimmen, der vom individuellen Erwerbseinkommen ganz unabhängig sei. Diesen von der gesetzlichen Regelung (§§ 563 ff RVO) völlig losgelösten Maßstab habe die Beklagte jedoch nicht gewählt, sondern mit der in § 31 getroffenen Regelung lediglich die Gewinnung einer objektiven Berechnungsgrundlage be-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



zweckt. Hierbei hätte sie aber nach dem allgemeinen Grundgedanken das Erwerbseinkommen aus einem dem Unfalltag möglichst nahekommenden Zeitraum für maßgebend erklären, also den Einkommensteuerbescheid berücksichtigen müssen, der das vom Versicherten im Steuerjahr vor dem Unfall erzielte Erwerbseinkommen betreffe. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 2 entferne sich von dem gesetzgeberischen Grundgedanken der §§ 563, 564 RVO und mache die Höhe des Entschädigungsanspruchs von dem Zufallsmoment abhängig, wie lange Zeit die technische Abwicklung der Steuerfestsetzung durch das Finanzamt gedauert habe. Das habe zur Folge, daß bei der Berechnung der Hinterbliebenenrenten ohne die in BSG 5, 231 erörterte Möglichkeit einer späteren Neuberechnung der Verletztenrente regelmäßig nicht das im letzten Jahr vor dem Unfall erzielte Erwerbseinkommen, sondern ein schon Jahre zurückliegender Einkommenszeitraum zur Berechnungsgrundlage werde. Eine solche Regelung, welche den nach §§ 563, 564 RVO maßgeblichen Einkommenszeitraum völlig in den Hintergrund dränge, möge zwar verwaltungsmäßige Vorteile haben, sie verstoße aber gegen das Gesetz und bedeute eine willkürliche Handhabung der Satzungsautonomie. Die Klägerinnen beantragen,

> die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben, den angefochtenen Bescheid zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen Witwen- und Waisenrente vom 21. September 1958 an unter Zugrundelegung des JAV von 8.774,50 DM sowie ein Sterbegeld von 584,97 DM zu zahlen,
> hilfsweise
> die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Rechtsstreit betrifft die Anwendung einer von der Beklagten neugefaßten Satzungsbestimmung. Diese ist im Hinblick auf ihren Geltungsbereich als revisibles Recht anzusehen, daher der Beurteilung durch den erkennenden Senat zugänglich (vgl. BSG 5, 222, 229).

Das LSG ist davon ausgegangen, daß die JAV-Berechnung für die den Klägerinnen zustehenden Hinterbliebenenrenten sich nach § 31 der Satzung in der am 1. Juli 1958 in Kraft getretenen neuen Fassung richtet, da der Arbeitsunfall des G., dessetwegen diese Leistungen zu gewähren sind, sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, nämlich am 19. September 1958, ereignet hat. Dieser Auffassung ist die Revision nicht entgegengetreten. Sie gibt auch nach Meinung des Senats keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

§ 31 in der vom 1. Juli 1958 an geltenden Fassung regelt den gleichen Gegenstand wie § 45 der Satzung in der Fassung, die von 1943 bis 1953 gegolten hat (zum Satzungstext in der Zwischenzeit vgl. Bayer. LSG, Bayer. Amtsbl. 1960 B 65). Diesen § 45 aF hat der erkennende Senat seinerzeit als auslegungsbedürftig erachtet (vgl. BSG 5, 229 f); die am Grundgedanken des Gesetzes (§§ 563, 564 RVO aF) orientierte Auslegung führte zu dem Ergebnis, daß auch im Bereich der Unternehmerversicherung für die Rentenberechnung dasjenige Einkommen als maßgebend angesehen wurde, das der Verunglückte während eines dem Unfalltag möglichst nahe vorangegangenen Zeitraums erzielt hatte. Unter dem "letzten Steuerbescheid", auf den es die damals gel-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



tende mehrdeutige Satzungsbestimmung abstellte, hat der Senat daher seinerzeit die jeweils letzten Steuerbescheide verstanden, die bei der erstmaligen Feststellung der vorläufigen Rente bzw. bei Festsetzung der ersten Dauerrente vorlagen und sich auf einen Zeitraum vor dem Unfall bezogen.

Diese Auslegung, die auf Grund des damals zu beurteilenden Satzungswortlauts geboten erschien, brachte es mit sich, daß Renten an Verletzte sowie an solche Hinterbliebene, die den Rentenbescheid erst geraume Zeit nach dem Unfall erhielten, nach einem JAV zu berechnen war, der sich unter Umständen aus einem erst nach dem Unfall ausgefertigten Einkommensteuerbescheid ergab; ausgeschlossen blieb diese Möglichkeit indessen für Hinterbliebenenrenten, die schon sehr bald nach dem Unfall bescheidmäßig festgestellt wurden, da insoweit eine später abweichende JAV-Festsetzung wie bei der Dauerrente (§ 1585 Abs. 2 RVO) nicht in Betracht kam. Ob diese unvermeidliche Diskrepanz den Anlaß zur Neufassung der Satzung gebildet hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die Beklagte mit dem jetzt geltenden § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Regelung geschaffen, deren - eingangs wiedergegebener - Wortlaut so völlig eindeutig ist, daß für eine Auslegung kein Raum verbleibt. Dies hat auch die Revision erkannt; ihre Angriffe sind demgemäß allein von der Erwägung getragen, daß § 31 Abs. 1 Satz 2 gegen das Gesetz verstoße, die Beklagte ihn daher in dieser Fassung nicht zum Inhalt ihrer Satzung hätte machen dürfen. Dieses Revisionsvorbringen trifft aber nicht zu.

Die Revision bringt vornehmlich Gesichtspunkte zur Sprache, die seinerzeit dem erkennenden Senat für die Auslegung des früheren § 45 der Satzung bedeutsam erschienen sind. Solche Gesichtspunkte, deren Heranziehung bei der Auslegung einer mehrdeutigen Satzungsregelung durchaus am Platze sein kann,



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



verlieren jedoch entscheidend an Wert, wenn es sich um die völlig andere Frage handelt, ob eine nicht auslegungsfähige Satzungsbestimmung mit höherrangigen Normen in Einklang steht. Die Revision verkennt diese grundlegend verschiedene Ausgangslage, soweit sie sich für ihre Darlegungen auf die angeführte frühere Entscheidung des Senats bezieht. Der Spielraum, der für eine richterliche Auslegung zur Verfügung stand, ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit, um die es sich in diesem Rechtsstreit handelt, so wesentlich eingeengt, daß die meisten der seinerzeit angestellten Erwägungen gegenstandslos geworden sind.

§ 538 RVO aF hatte es der Beklagten freigestellt, die Versicherungspflicht auf die Unternehmer der Mitgliedsbetriebe zu erstrecken, wie es durch § 30 der Satzung geschehen ist. Folgerichtig war die Beklagte auf Grund des § 677 Abs. 1 Nr. 8 RVO aF auch berechtigt, in freier Gestaltung zu bestimmen, nach welchem JAV die Berechnung der Entschädigungsleistungen zu erfolgen hat, insbesondere in welcher Weise das entsprechende Jahreseinkommen nachzuweisen ist. Es stand ihr hierbei offen, einen rein nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit ermittelten, frei gegriffenen Festbetrag zu wählen, der vom individuellen Erwerbseinkommen des versicherten Unternehmers ganz unabhängig ist. Da dies der Beklagten vom Gesetz erlaubt wurde, muß ihr auch die Befugnis zugestanden werden, mit dem jetzigen § 31 Abs. 1 Satz 2 ihrer Satzung einen mittleren Weg zu beschreiten, indem der JAV zwar nach einem jeweils individuellen Erwerbseinkommen berechnet wird, welches aber fixiert bleibt auf den Stand der steuerlichen Erfassung bis zum Tag des Unfalls. Das LSG hat mit Recht die Vorzüge der Klarheit und der gleichmäßigen Behandlung hervorgehoben, die diese Regelung bietet. Der Nachteil, daß hierbei in vielen Fällen nicht das letzte vor dem Un-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



fall tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen berücksichtigt werden kann, erscheint auch dem Senat durch diese Vorzüge so weitgehend ausgeglichen, daß jedenfalls von einer willkürlichen Handhabung der Satzungsautonomie nicht die Rede sein kann. Die Revision hat nach alledem nichts dargetan, was die Unwirksamkeit der streitigen Satzungsbestimmung erweisen könnte. Sie war deshalb als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS